

## **Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369 ff), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S.889 ff) und des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und der §§ 1 und 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 02. Dezember 2008 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2008 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen beschlossen:

**(Beschluss- Nr.: SR 396-30/2008)**

### **§ 1 Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Sondershausen erhebt für die Reinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren (Straßenreinigungsgebühren).
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen, für die eine Gebührenpflicht anderer Anlieger nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Sondershausen.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB sowie Besitzer der durch die unter § 1 (1) aufgeführten Anlagen erschlossenen Grundstücke.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist die auf die vollen Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes, die Häufigkeit der Reinigung (Reinigungsklasse) sowie die Verkehrsbedeutung der Straße (Verkehrsklasse).
- (2) Die Straßenfrontlänge ist die Länge der Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

- (3) Die Klassifizierung der Straßen ist in der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen festgelegt.
- (4) Aus sachlichen Gründen kann die Klassifizierung durch die Verwaltung geändert werden.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren betragen ab dem 01.01.2009 im Stadtgebiet von Sondershausen mit den Ortsteilen in den Reinigungsklassen:

Klasse 1 (Reinigung einmal wöchentlich)	= 1,50 EURO
Klasse 2 (Reinigung zweimal wöchentlich)	= 3,00 EURO
Klasse 3 (Reinigung mehrmals wöchentlich)	= 6,00 EURO
Klasse 4 (Reinigung alle 14 Tage)	= 0,75 EURO

je volle Meter Straßenfrontlänge/ pro Jahr.

- (2) Der auf die Gebührenpflichtigen je Reinigungsklasse entfallende Vomhundertsatz der Gebührensätze nach Abs. 1 beträgt für

Straßen mit Anliegerverkehr einschließlich geringem

Durchgangsverkehr:	-A-	100 %
Straßen mit starkem Durchgangsverkehr:	-B-	85 %
Straßen mit starkem, überwiegenden Durchgangsverkehr:	-C-	70 %

#### **§ 5 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld wird in Jahresbeträgen erhoben und entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Die Jahresgebühr ermittelt sich nur aus den Kosten des Zeitraumes der tatsächlichen maschinellen Straßenreinigung. Dieser beträgt durchschnittlich 9 Monate.
- (2) Die Monate, in denen aus klimatischen Bedingungen während des Winters nicht gereinigt werden, fallen unter Abschnitt III Winterdienst der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen.

- (3) Die Gebühr wird mittels Bescheid zu Beginn des Kalenderjahres festgesetzt. Gebührenänderungen, die sich aus Veränderungen der Grundlagen der Gebührenerhebung ergeben, werden mittels Änderungsbescheid festgesetzt. Hierzu zählt auch die Einstellung der maschinellen Straßenreinigung aus technischen oder organisatorischen Gründen (z. B. bei Baumaßnahmen). Hier ist die Jahresgebühr für jeden vollen Monat um 1/12 zu kürzen.

## **§ 6**

### **Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken**

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung), so wird für das hinterliegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zugrunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Straßenseite angrenzen würde.

## **§ 7**

### **Gebührenermäßigung**

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird und werden mindestens zwei dieser öffentlichen Straßen maschinell gereinigt, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen um ein Drittel gekürzt in Absatz gebracht, mindestens wird eine Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden, ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

## **§ 8**

### **Fälligkeit**

Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 9**

### **Kleinbeträge**

Es kann davon abgesehen werden, Straßenreinigungsgebühren festzusetzen oder nachzufordern, wenn die Gebühr niedriger als 5,00 Euro ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu der Gebühr stehen. Diese Regelung gilt nicht für geteilte Gebühren.

## **§ 10 Meldepflicht**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 21. November 2002, sowie die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Gemeinde Schernberg vom 21. Oktober 2002 außer Kraft gesetzt.

ausgefertigt:

Sondershausen, den 10. Dezember 2008

gez. K r e y e r  
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser  
„Heimatecho“ Nr.: 12/2008  
vom 19. Dezember 2008

# 1. Änderungssatzung

## zur Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 10. Dezember 2008

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273 ff), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und der §§ 1 und 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Sondershausen vom 02. Dezember 2008 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 06. Oktober 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen beschlossen:

**(Beschluss-Nr.: SR 183-18/2016)**

### § 1 Gebührensätze

Der **§ 4 Abs. 2** der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen erhält folgende Fassung:

(2) Der auf die Gebührenpflichtigen je Reinigungsklasse entfallende Vomhundertsatz der Gebührensätze nach Abs 1 beträgt für

Straßen mit Anliegerverkehr einschließlich geringem Durchgangsverkehr:	-A-	100 %
Straßen mit starkem Durchgangsverkehr:	-B-	90 %
Straßen mit starkem, überwiegenden Durchgangsverkehr:	-C-	80 %

### § 2 Gebührenermäßigung

Der **§ 7** der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen erhält folgende Fassung:

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird und werden mindestens zwei dieser öffentlichen Straßen maschinell gereinigt, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen um **20 %** gekürzt in Absatz gebracht, mindestens wird eine Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden, ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Sondershausen vom 10. Dezember 2008 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

ausgefertigt:  
Sondershausen, den 12. Dezember 2016

gez. Kreyer  
Bürgermeister

- Siegel -

veröffentlicht im „Sondershäuser  
Heimatecho“ Nr.: 12/2016 vom  
21. Dezember 2016